

24. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 23. September 2023

AK Nr.: 2
Thema: Aktuelle Probleme im Versorgungsausgleich
Leitung: Vors. Richter am OLG Dr. Johannes Norpoth, Hamm &
Rentenberater Arndt Voucko-Glockner, Karlsruhe

Arbeitskreisergebnis

These 1

Der Gesetzgeber wird aufgerufen, die Einbeziehung von Anrechten, die im Verfahren zum Wertausgleich bei der Scheidung vergessen, übersehen oder verschwiegen worden sind, in den Wertausgleich nach der Scheidung zu ermöglichen.

Dafür: 22	Dagegen: 3	Enthaltung: 5
-----------	------------	---------------

These 2

a) Der Gesetzgeber wird aufgerufen, den persönlichen Anwendungsbereich der §§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 17 und 45 VersAusglG nicht auf „Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ zu beschränken, sondern auf alle „Anrechte der betrieblichen Altersversorgung“ zu erstrecken.

Dafür: 24	Dagegen: 0	Enthaltung: 7
-----------	------------	---------------

b) Mit der Einbeziehung aller betrieblichen Anrechte in den Versorgungsausgleich werden auch ausländische betriebliche Kapitalanrechte erfasst. Ansonsten wäre ein Ausgleich im Zugewinn vorzunehmen, der sofort fällig wird und kaum vom Ausgleichspflichtigen zu finanzieren ist.

Dafür: 25	Dagegen: 0	Enthaltung: 4
-----------	------------	---------------

These 3

a) In den Wertausgleich bei der Scheidung sind Grundrentenanrechte dann nicht einzubeziehen, wenn sich die Teilung nach den im Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Umständen für die ausgleichsberechtigte Person als unwirtschaftlich darstellt.

b) Die Grundrente soll im Versorgungsausgleich überhaupt nicht berücksichtigt werden (Abschaffung des § 120f II Nr. 3 SGB VI)

Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:
a) 15	a) 2	a) 10
b) 14	b) 3	b) 10

These 4

In Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG oder § 225 FamFG sind Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung auch dann einzubeziehen, wenn es sich um eigenständig zu teilende Anrechtsteile aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung handelt (insbesondere Grundrente vorbehaltlich These 3b).

Dafür: 20	Dagegen: 0	Enthaltung: 7
-----------	------------	---------------

These 5

a) Die Anwendung der Sperrklausel des § 19 III VersAusglG sollte in der Regel auf Basis einer versicherungsmathematischen Barwertberechnung vorgenommen werden, sofern die Rentenansprüche nicht annähernd vergleichbar sind.

Dafür: 15	Dagegen: 1	Enthaltung: 11
-----------	------------	----------------

b) Sofern ein Ausgleich von ausländischen Ansprüchen im Ausland möglich ist (siehe Schweiz: sog. Ergänzungsverfahren) ist vom Gericht sicherzustellen, dass der Berechtigte nicht doppelt von einem Ausgleich profitiert; eine Aussetzung des VA-Verfahrens ist der Anwendung des § 19 III VersAusglG vorzuziehen.

Dafür: 17	Dagegen: 0	Enthaltung: 7
-----------	------------	---------------

These 6

a) Der Gesetzgeber wird aufgerufen, einen Anwaltszwang (unter Einschluss der nach dem RDGEG zugelassenen Personen) im Versorgungsausgleich in gerichtlichen Verfahren, insbesondere in Verfahren zum schuldrechtlichen Ausgleich gem. § 20 VersAusglG und in Abänderungsverfahren gem. § 51 VersAusglG bzw. § 225 FamFG, einzuführen.

b) Der Gesetzgeber wird aufgerufen, die notarielle Beurkundung auch bei außergerichtlichen Vereinbarungen zum Wertausgleich bei der Scheidung ausnahmslos vorzusehen.

Dafür: a: 15 b: 8	Dagegen: a: 2 b: 5	Enthaltung: a: 8 b: 12
-------------------------	--------------------------	------------------------------

These 7

Die Regelungen zum Versorgungsausgleich für die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten in den Bundes- und Landesgesetzen sollen dahin geändert werden, dass Abschlüsse wegen vorzeitigen Ruhestands der ausgleichspflichtigen Person nach durchgeführtem Versorgungsausgleich nur auf das gekürzte Anrecht vorgenommen werden.

Dafür: 21	Dagegen: 0	Enthaltung: 4
-----------	------------	---------------

These 8

Der nachweisfreie Höchstbetrag (derzeit 500,- €), bis zu dem gem. § 13 Kosten interner Teilung (innerhalb der Grenze von 2-3% des Ehezeitanteils) ohne nähere Darlegung erhoben werden können, sollte an heutige Parameter angepasst und künftig dynamisiert werden.

Dafür: 21	Dagegen: 0	Enthaltung: 6
-----------	------------	---------------

These 9

Sofern eine vollständige Abfindung von Anrechten gem. § 23 VersAusglG nach der Rechtsprechung des BGH mangels Verfestigung nicht möglich ist (BGH XII ZB 381/20 vom 05.05.2021), ist zu prüfen, ob eine Abfindung des verfestigten Teils des Anrechts in Betracht kommt.

Dafür: 19	Dagegen: 0	Enthaltung: 8
-----------	------------	---------------

These 10

a) Der Gesetzgeber wird aufgefordert, in § 23 VersAusglG einen Verweis auf § 20 Abs. 1 S. 2 VersAusglG einzufügen. Damit soll klargestellt werden, dass die ausgleichspflichtige Person aus ihrem Vermögen eine um die Beitragszahlungen auf das auszugleichende Anrecht verminderte Abfindung leisten soll.

Dafür: 17	Dagegen: 1	Enthaltung: 9
-----------	------------	---------------

b) Sofern der Ausgleichspflichtige nicht in Deutschland steuerpflichtig ist, ist vom Gericht zu prüfen, inwieweit eine ausländische Steuerbelastung mindernd zu berücksichtigen ist.

Dafür: 20	Dagegen: 0	Enthaltung: 7
-----------	------------	---------------

These 11

Zur einfacheren Kontrolle des extern ausgeglichenen Kapitalbetrags in Fällen einer Veröffentlichungspflicht nach § 170 KAGB soll das Gericht die ISIN-Quelle der bewerteten, hälftigen Fondsanteile in den Gründen mitteilen. Es ist der entsprechende Internetlink anzugeben.

Dafür: 21	Dagegen: 0	Enthaltung: 6
-----------	------------	---------------

These 12

Bei verpfändeten Rückdeckungsversicherungen und bei leistungsbestimmenden Rückdeckungsversicherungen sind auch deren Träger am Verfahren zu beteiligen.

Dafür: 15	Dagegen: 2	Enthaltung: 10
-----------	------------	----------------